

Satzung des Vereins Wedel Marketing

in der geänderten Fassung vom 12. November 2014

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein heißt „Wedel Marketing“ und ist in das Vereinsregister unter dem Namen „Wedel Marketing e.V.“ eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wedel.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Mittel des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, im Rahmen einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen allen öffentlichen und privaten Kräften die Attraktivität und wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit der Stadt Wedel zu erhöhen und die Identifikation der Einwohnerinnen und Einwohner mit ihrer Stadt zu stärken.
2. Der Verein verfolgt diesen Zweck insbesondere durch folgende Aktivitäten:
 - Standortwerbung zur Verbesserung des Images bei Besuchern, Mitarbeitern, Kunden und Lieferanten
 - Förderung von laufenden Aktivitäten und Projekten, die die Attraktivität der Stadt steigern
 - finanzielle und ideelle Förderung von Aktivitäten, die der Stadt zu einem geschlossenen Image verhelfen
 - Einbringung des Know-how und des Engagements der Mitglieder in die Entwicklung der Stadt
 - Koordinierung von Marketing-Maßnahmen der Mitglieder
 - Koordinierung von Sponsoring-Maßnahmen der Mitglieder
3. Der Verein weist im Rahmen der Durchführung von Projekten auf die Namen oder die Produkte der Vereinsmitglieder hin, die Vereinsmitglieder können durch die Verwendung des Vereinsnamens werbewirksam auf ihre Leistungen aufmerksam machen.
4. Die zur Erreichung seines Zweckes nötigen Mittel erwirbt der Verein durch
 - Mitgliedsbeiträge
 - Zuschüsse der Stadt Wedel
 - Überschüsse bei Veranstaltungen
 - Spenden, Stiftungen und Zuwendungen jeglicher Art

5. Die Mittel des Vereins und Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder vom Verein keine Zuwendung oder sonstige unmittelbare Leistungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Erstattungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, und juristische Personen werden, sofern sie die Satzung anerkennen und nach ihr handeln wollen.
2. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages mit einfacher Mehrheit.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bei natürlichen Personen), Auflösung (bei juristischen Personen), Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei die schriftliche Austrittserklärung dem Geschäftsführenden Vorstand mindestens bis zum 30. September zugegangen sein muss. Geht die Austrittserklärung nach diesem Zeitpunkt zu, läuft die Mitgliedschaft bis zum Ende des darauf folgenden Kalenderjahres.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es länger als 6 Monate mit seinem Beitrag im Rückstand ist, oder wenn es schuldhaft den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Ein Antrag auf Ausschließung ist dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen. Auf der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
4. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge erfolgt nicht.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind aufgerufen, durch Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit zu fördern.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen beratend und beschließend teilzunehmen und sich in Organe des Vereins wählen zu lassen.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, die Vereinsbestrebungen zu unterstützen und die festgesetzten Beiträge zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Marketing-Beirat

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Juristische Personen benennen schriftlich einen stimmberechtigten Vertreter.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben/Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - Wahl von fünf Mitgliedern in den Marketingbeirat
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands
 - Beschlussfassung über die Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands
 - Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Stadt
 - Beschlussfassung über die Beitragsordnung
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über Angelegenheiten, die der Vorstand bzw. der Marketing-Beirat der Mitgliederversammlung vorlegen.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung der Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens sieben Tage vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung beschließt die

Mitgliederversammlung.

3. Der Gesamtvorstand muss eine Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von 4 Wochen einberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beantragt.

§ 9

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Gesamtvorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 10

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den/die Versammlungsleiter/in.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit die Satzung keine anderen Regelungen vorschreibt. Es wird, wenn niemand widerspricht, offen abgestimmt. Bei der Berechnung der Stimmen zählen nur die Ja- und Neinstimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen und zur Auflösung des Vereins eine solche von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
4. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat.
Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom ältesten anwesenden Mitglied zu ziehende Los. Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel.
5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einer/ einem Protokollführer/in und dem/der Vorsitzenden bzw. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden bzw. dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist.

§ 11

Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:
 - Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Aufstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr
 - Erstellung des Jahresberichtes für die Stadt
 - Erstellung des Jahresberichtes für die Mitgliederversammlung
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung
 - Beschlussfassung über die Angelegenheiten der Geschäftsstelle einschließlich des Personals
 - Beschlussfassung über einen Kassenbericht, der nach Ablauf des Geschäftsjahres durch die Stadt Wedel geprüft wird.

§12

Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Dem Vorstand gehören folgende Mitglieder an
 - der/die Vorsitzende
 - ein/e Stellvertreter/in
 - ein/e Schriftführer/in
 - ein/e Schatzmeister/in
 - mindestens drei, höchstens acht Beisitzer/innen

Ein Vorstandsmitglied soll ein/e Vertreter/in der Stadtverwaltung sein.

2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, mit einfacher Mehrheit gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Wiederwahl ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins, bei juristischen Personen von diesen schriftlich benannte Vertreter, gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft einer juristischen Person endet das Amt des diese juristische Person vertretenden Vorstandsmitgliedes.
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Vorstandes eine/n Nachfolger/in wählen.

3. Der Verein wird durch den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Vorstands gemeinsam vertreten

§13

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der/die Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Vorstandes unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein und leitet die Sitzung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Frist kann entfallen, wenn der Vorstand die Sitzungstermine für einen längeren Zeitraum beschlossen hat.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in und insgesamt mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
3. Der Vorstand fasst Beschlüsse, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Es wird, wenn niemand widerspricht, offen abgestimmt. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Neinstimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die des/der stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Über die Ergebnisse der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von einem/ einer Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
5. Ein/eine Geschäftsführer/in nimmt beratend an den Sitzungen teil.

§14

Der Marketing-Beirat

1. Der Marketing-Beirat besteht aus zehn gewählten Mitgliedern, von denen fünf durch die Mitgliederversammlung und weitere fünf durch den Vorstand gewählt werden. Außerdem gehören dem Beirat je ein/e Vertreter/in der im Rat vertretenen Parteien an sowie der/die Bürgermeister/-in der Stadt Wedel und eine/eine von ihm/ihr ernannte/r Vertreter/in der Stadt Wedel oder zwei von ihm/ihr ernannte Vertreter/innen der Stadt Wedel.
2. Die Vertreter der Parteien werden am Beginn jeder Ratsperiode benannt. Sie amtieren für eine Wahlperiode und können durch die jeweiligen Fraktionen bzw. ihre Vertretungen im Rat ausgewechselt werden.
3. Die von der Mitgliederversammlung bzw. vom Vorstand zu wählenden Beiratsmitglieder sollen nicht nur Marketingerfahrungen mitbringen, sondern auch möglichst viele für das Stadtmarketing relevante gesellschaftliche Gruppen repräsentieren.

4. Der Beirat tagt mindestens einmal pro Jahr, nimmt Tätigkeitsberichte und Planungsvorhaben des Vorstands entgegen und kann Empfehlungen für den Vorstand und/oder die Mitgliederversammlung beschließen.
5. Der Beirat wird vom Vorstand einberufen, seine Sitzungen werden durch den Vorsitzenden oder eine von Ihm bestimmte/n Vertreter/in geleitet.
6. Die Amtszeit des Beirates beträgt zwei Jahre und endet mit der satzungsgemäßen Wahl eines neuen Vorstands. Wiederwahl von Mitgliedern ist möglich.

§15 Beiträge

Die Höhe der von den natürlichen und juristischen Personen an den Verein zu entrichtenden Beiträge wird in einer besonderen Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Tagesordnung mit der Auflösung des Vereins als Tagesordnungspunkt muss mindestens zwei Wochen vorher allen Mitgliedern bekannt gemacht werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins geht dessen gesamtes Vermögen auf die Stadt Wedel über, die es entsprechend den satzungsgemäßen Zwecken des Vereins verwenden muss.